

Satzung des Vereins De Fleetenkieker, Verein für Umwelt- und Gewässerschutz in Hamburg e.V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 28.08.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen " De Fleetenkieker, Verein für Umwelt- und Gewässerschutz in Hamburg e.V."

Sitz des Vereins ist Hamburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Übernahme der Reinhaltung und Pflege der Binnengewässer (Alster, Fleete und Kanäle) in Hamburg.
- Pflege und der Erhalt der Flachwasserzonen (Ufergärten) der Binnen- und Außenalster, evtl. auch Ergänzung und Neuanlagen. Alle Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserwirtschaft und dem Amt für Umweltschutz ausgeführt.
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Umweltbildung mit dem Ziel sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem und ökologischem Engagement anzuregen und hinzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, auch Vereine, juristische Personen und Handelsgesellschaften. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins gröblich zuwider handelt und es mit dem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss muss dem Betroffenen vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Mitgliedsbeiträge sind aufgrund und nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen. Diese wird auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 4 Vereinsmittel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresbericht,
- b) den Jahreskassenbericht,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstands,
- e) die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands,
- f) Anträge des Vorstands,
- g) Anträge von Mitgliedern, welche zwei Wochen vor dem Versammlungstag (Poststempel) schriftlich beim Verein eingegangen sein müssen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel) einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal.

Der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Mitglied leitet die Versammlung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei persönlichen Mitgliedern. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, auf Antrag in geheimer Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Turnusgemäß ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertritt jedes Mitglied des Vorstands den Verein allein. Sind drei Mitglieder bestellt, sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Dem Rechnungsprüfer sind alle Rechnungen, Belege und die gesamte Kassenführung vorzulegen. Er hat über seine Prüfung dem Verein schriftlich zu berichten und der Mitgliederversammlung vorzutragen und evtl. Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist möglich.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die u. a. ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen ist, geändert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen. Es bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Hamburg Nord, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.